

# BGer 1C\_398/2025 vom 22. Juli 2025

Bundesgericht, 2025-07-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_398\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_398_2025)

FR: TF 1C\_398/2025 du 22 juillet 2025

IT: TF 1C\_398/2025 del 22 luglio 2025

## Erwägungen

### E. 1

A. \_\_\_\_\_ erstattete am 1. April 2025 bei der Anklagekammer des Kantons St. Gallen Strafanzeige gegen die im Rubrum als Beschwerdegegnerschaft aufgeführten Personen. Die Vorwürfe betreffen die Fremdplatzierung ihrer Kinder bzw. angeordnete Kinderschutzmassnahmen. Mit Entscheid vom 11. Juni 2025 verweigerte die Anklagekammer die Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung.

### E. 2

Dagegen erhebt A. \_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 16. Juli 2025 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht, wobei sie diese als "Klage" bezeichnet. Einen Antrag stellt sie nicht. Das Bundesgericht hat keinen Schriftenwechsel durchgeführt.

### E. 3

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 mit Hinweisen). Diesen Anforderungen genügt die Eingabe der Beschwerdeführerin nicht. Diese legt auch nicht ansatzweise dar, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen schweizerisches Recht verstösst ( Art. 95 BGG ) oder auf einer offensichtlich unrichtigen Sachverhaltsfeststellung beruht ( Art. 97 Abs. 1 BGG ).

### E. 4

Da es offensichtlich ist, dass die Beschwerde den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht genügt, ist auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten. Umstandehalber werden ausnahmsweise keine Gerichtskosten erhoben ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen ( Art. 68 Abs. 1-3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.